

Abschluß: Es handelt sich um den finanzstatistischen Ist-Abschluß. Er errechnet sich aus dem Finanzierungssaldo zuzüglich bzw. abzüglich der »Besonderen Finanzierungsvorgänge«.

Nettoausgaben: »Ausgaben ohne besondere Finanzierungsvorgänge«, bereinigt um Zahlungen von anderen öffentlichen Bereichen. Sie zeigen die aus eigenen Einnahmequellen der jeweiligen Körperschaften zu finanzierenden Ausgaben.

Fundierte Schulden: Alle Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, soweit sie durch Übernahme einer besonderen Schuldverpflichtung oder durch eine Schuldurkunde fundiert sind.

Schulden aus Kreditmarktmitteln: Alle auf dem inländischen Kreditmarkt sowie bei ausländischen Kreditinstituten oder sonstigen ausländischen Stellen in D-Mark aufgenommenen Schulden einschließlich der Schulden bei der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost, bei der Bundesanstalt für Arbeit, bei den Trägern der Sozialversicherung, bei öffentlichen Zusatzversorgungseinrichtungen und bei rechtlich selbständigen Stiftungen (z. B. Stiftung Volkswagenwerk).

Schwebende Schulden: Kurzfristige Verbindlichkeiten, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen dienen.

Innere Darlehen (Innere Verschuldung): Vorübergehend in Anspruch genommene Rücklagemittel, die für einen anderen Zweck angesammelt waren.

Personal

Die Ergebnisse der Personalstandstatistik (Tabelle 19.11.1 und 19.11.2) vermitteln jährlich zum Stichtag 30. Juni (ab 1974) einen Überblick über die nach dem Dienstverhältnis gegliederte Zahl der Beschäftigten bei Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, kommunalen Zweckverbänden, der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost (unmittelbarer öffentlicher Dienst); bei der Bundesanstalt für Arbeit, den Sozialversicherungsträgern und den Trägern der Zusatzversorgung von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden (mittelbarer öffentlicher Dienst) sowie bei rechtlich selbständigen Einrichtungen für Wissenschaft, Forschung und Entwicklung des öffentlichen oder privaten Rechts, die auf Dauer überwiegend öffentlich finanziert werden, sofern die Zuwendungen den Betrag von 300 000 DM jährlich übersteigen, und rechtlich selbständigen öffentlichen Versorgungs- und Verkehrsunternehmen. In jedem dritten Jahr wird darüber hinaus eine Gliederung nach Aufgabenbereichen, Geschlecht, Laufbahngruppen und Einstufungen, in jedem neunten Jahr nach Altersgruppen durchgeführt.

Bei der Gliederung des Personals im öffentlichen Dienst werden folgende Gruppen von Bediensteten unterschieden:

Beamte: Bedienstete, die durch eine Ernennungsurkunde ausdrücklich in das Beamtenverhältnis berufen worden sind, sowie Beamte in Ausbildung (z. B. Referendare) und Minister/Senatoren.

Richter: Berufsrichter im Sinne des Deutschen Richtergesetzes.

Angestellte: In privatrechtlichem Arbeitsvertragsverhältnis Beschäftigte (soweit nicht Lohnempfänger) bzw. Angestellte mit Beamtenbesoldung (Dienstordnungs-Angestellte) sowie Angestellte in Ausbildung.

Arbeiter: In privatrechtlichem Arbeitsvertragsverhältnis beschäftigte Lohnempfänger sowie Arbeiter in Ausbildung.

Versorgungsempfänger

Die Versorgungsempfängerstatistik (Tabelle 19.11.3) erfaßt die Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften des unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienstes zum Stichtag 1. Februar für den staatlichen Bereich jährlich nach der Art der Versorgungsempfänger und in jedem dritten Jahr zusätzlich nach den für die Bemessung der Versorgungsbezüge maßgebenden Besoldungsgruppen. Für den kommunalen Bereich wird die Erhebung mit dem erweiterten Programm in sechsjährlicher Periodizität durchgeführt.

Allgemeine Versorgungsempfänger: Personen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen versorgt werden. Hierzu zählen ehemalige Beamte (einschl. Richter) sowie Angestellte und Arbeiter mit Beamtenversorgung, einschl. Hinterbliebener.

Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes (G 131): Versorgungsempfänger nach Kapitel I G 131 sind ehemalige Bedienstete weggefallener bzw. außerhalb des Geltungsbereichs des G 131 gelegener Dienststellen von Gebietskörperschaften und frühere Angehörige von sog. Nichtgebietskörperschaften. Versorgungsempfänger nach Kapitel II G 131 sind nicht wieder verwendete Bedienstete von Dienststellen, deren Aufgaben übernommen wurden. Sie werden zusammen mit den allgemeinen Versorgungsempfängern nachgewiesen.

Ruhegehaltsempfänger: Ruhestands- und Wartestandsbeamte bzw. -richter, ehemalige Berufssoldaten und Reichsarbeitsdienstführer, Angestellte und Arbeiter mit Beamtenversorgung.

Empfänger von Witwen-/Witwergeld: Hinterbliebene Ehegatten von aktiven Beamten und Ruhegehaltsempfängern.

Empfänger von Waisengeld: Hinterbliebene Kinder von aktiven Beamten und Ruhegehaltsempfängern, die Waisengeld in Höhe von 12% (Halbwaisen), 20% (Vollwaisen) oder 30% (Unfallwaisen) des Ruhegehalts/Ruhelohns erhalten.

Steuern

Die Bundesstatistiken über Steuern vom Einkommen (Lohn-, Einkommen- und Körperschaftsteuerstatistik), vom Vermögen und über die Einheitswerte der gewerblichen Betriebe werden i. d. R. in dreijährigen Abständen, die Umsatzsteuerstatistik wird für jedes zweite Kalenderjahr durchgeführt. Anhand der von der Finanzverwaltung vorwiegend maschinell erstellten Unterlagen werden unter Wahrung des Steuergeheimnisses und ohne zusätzliche Befragung der Steuerpflichtigen tief gegliederte Ergebnisse über die jeweiligen Steuerpflichtigen, die Steuerbemessungsgrundlagen und die Steuerschuld nachgewiesen. Damit stehen detaillierte Informationen über die betreffenden Steuern und zugleich über Struktur und Wirkungsweise des Steuersystems zur Verfügung. Dem sekundärstatistischen Charakter der Steuerstatistiken entsprechend sind Erhebungseinheiten und -merkmale steuerrechtlich definiert und abgegrenzt. Die Steuerschuldsummen stellen Sollbeträge dar und weichen daher von den kassenmäßigen Steuereinnahmen (siehe »Finanzen«) ab. Aus dem Gesamtprogramm der Steuerstatistiken werden neben Ergebnissen der Lohnsteuerstatistik 1983 (Tabelle 19.13) und der Umsatzsteuerstatistik 1984 (Tabelle 19.14) auch lange Reihen über steuerliche Eckdaten (Tabelle 19.12) gebracht.

Aus den Verbrauchsteuerstatistiken (Tabelle 19.15) geht u. a. die Belastung bestimmter Genuß- und Nahrungsmittel sowie von Mineralölprodukten mit Verbrauchsteuern hervor. Die Steuer bemißt sich bei den Tabakwaren nach Menge und Kleinverkaufspreis, bei den übrigen verbrauchsteuerpflichtigen Waren nach der Menge der Erzeugnisse. Die Periodizität ist bei den einzelnen Verbrauchsteuerstatistiken unterschiedlich; in allen Fällen sind Jahresangaben verfügbar.

Der jährliche Realsteuervergleich (Tabelle 19.16) umfaßt das kassenmäßige Ist-Aufkommen, die Grundbeträge und die Hebesätze der Realsteuern sowie ihre regionale Streuung. Außerdem werden nach Bundesländern und Gemeindegrößenklassen gegliederte Steuerkraftzahlen berechnet und dargestellt sowie der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die von den Gemeinden an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage nachgewiesen.